

## SATZUNG

### **über die Unterbringung Obdachloser in der Samtgemeinde Wesendorf**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 25.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

##### § 1

##### Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Samtgemeinde betreibt die Obdachlosenunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Samtgemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (4) Die Samtgemeinde kann, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

#### II. Bestimmungen über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

##### § 2

##### Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

##### § 3

##### Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht. Die Benutzer dürfen nur die ihnen von der Samtgemeinde zugewiesenen Unterkünfte beziehen und bewohnen.

- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (3) Die Samtgemeinde kann jederzeit dem Benutzer eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.
- (4) Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, ihre Räume bzw. Wohnungen zu verlassen, wenn ihnen die Samtgemeinde eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.
- (5) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Samtgemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung. Ferner endet das Benutzungsverhältnis wenn die Bewohner ausziehen oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

#### § 4

#### Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Samtgemeinde die Unterkunft auf seine Kosten räumen und Gegenstände von Wert verwahren.
- (2) Die Samtgemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
- (3) Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 5

#### Hausrecht

- (1) Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Benutzungsordnung. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Benutzungsordnung ist auch für die Besucher bindend.
- (2) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jederzeit zu betreten - in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr nur in begründeten Fällen.

## § 6 Gebühren

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Wesendorf.

## § 7 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Für Personen und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde nicht.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
  - entgegen den Bestimmungen des § 3 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt,
  - der Räumungspflicht gem. § 4 nicht nachkommt,
  - die Benutzungsordnung und die Weisungen der Verwalter gem. § 5 - auch als Besucher - nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

## § 9 Zwang

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, finden die Vorschriften über die Zwangsmittel des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der z. Z. gültigen Fassung Anwendung.

§ 10  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn verkündet wurde.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Samtgemeinde Wesendorf vom 01.01.2002 außer Kraft.

Wesendorf, den 25.04.2012

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister